



Satzung der Schülerversretung

des bischöflichen Mariengymnasiums Essen-Werden für Mädchen und Jungen in paralleler Monoedukation

Essen, im Juni 2017

Präambel

Die Schülerversretung und ihre Gremien am Mariengymnasium Essen-Werden sind die Interessensvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit. Sie ist unabhängig und überparteilich und darf nur zum Wohle der Schüler/innen des Mariengymnasiums Essen-Werden oder einer, durch die Schülerversretung bestimmten, anderen überparteilichen Einrichtung tätig werden.

Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der Schülerversretung verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet des Alters, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen, demokratisch zusammenwirken.

Die Schülerversretung des Mariengymnasiums Essen-Werden soll das Miteinander in der Schule im Interesse der Schülerschaft verbessern.

Die Schülerversretung agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus den oben genannten Gründen hat sich die Schülerversretung konstituiert und gibt sich diese Satzung.

Inhaltsverzeichnis

Organe, Ämter, Wahlen und Aufbau in der Schülervertretung

- § 1 Die Schülervertretung
- § 2 Mitglieder der Schülervertretung
- § 3 Das Schülersprecherteam
- § 4 Wahlen der Vertreter der SV-Organe
(Schülersprecher, Finanzen, Protokoll, Öffentlichkeitsreferent/in, Kassenprüfer)
- § 5 Wahlen von Vertreter für Schulorgane
(Schulkonferenz, Qualitätsanalyse)
- § 6 Wahlen für weitere Ämter
(SV-Lehrer, Stamm- und Klassensprecher)
- § 7 Abstimmungen

Sitzungen, Satzungsabweichung bzw. Satzungsauslegung

- § 8 SV-Sitzung (Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung etc.)
- § 9 Abweichung und Auslegung dieser Satzung

Aufgaben der Ämter innerhalb der Schülervertretung

- § 10 Aufgaben des Schülersprecherteams
- § 11 Aufgaben und Fähigkeiten der Schülersprecher während einer SV-Sitzung
- § 12 Aufgaben des Protokollführers
- § 13.1 Aufgaben der Beauftragen für Finanzen
- § 13.2 Aufgaben des Kassenprüfers/in
- § 14 Aufgaben des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- § 15 Aufgaben der Vertreter für weitere Schulorgane
- § 16 Aufgaben der SV- und Vertrauenslehrer
- § 17 Aufgaben der Stammkursprecher
- § 18 Aufgaben der Klassensprecher

Umgangsformen in der Schülervertretung und in dem Eilausschuss

- § 19 Verhaltensregeln für die Mitglieder der Schülervertretung
- § 20 Eilausschuss

Allgemeines

- § 21 Satzungsänderung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Die Schülervertretung

1. Die Schülervertretung des Mariengymnasiums ist das oberste demokratische Vertretungsgremium aller Schüler/innen.
2. Die Schülervertretungssitzung ist Ort der freien Meinungsäußerung der Schüler/innen. Dementsprechend werden alle Anträge und Meinungen der Schüler/innen, jeden Alters behandelt.
3. Die Schülervertretung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung oder einer Wahl anwesend sind (SchulG NRW §63 (5)).
4. Aufgaben der Schülervertretung ergeben sich aus dem Punkt 2 "Aufgaben der SV" aus dem RdErl. des Kultusministeriums vom 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561; Stand 01.07.2013) "Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass)"
5. Die SV-Kasse wird im Zeitraum Oktober bis Dezember für das laufende Schuljahr eingesammelt. Der Beitrag für das Schuljahr beträgt € 20,00 für die Klassen und € 40,00 für die Stufen.

§ 2 Mitglieder der Schülervertretung

1. Sind die Stammkurs- und Klassensprecher/innen sowie deren Vertreter/innen gem. § 6.2 und § 6.3.
2. Sind die Schülersprecher bzw. ist das Schülersprecherteam.

§ 3 Der/die Schülersprecher/in oder das Schülersprecherteam

1. Es kann ein/e Schülersprecher/in mit bis zu zwei Stellvertretern/innen gewählt werden oder ein Schülersprecherteam bestehend aus mindestens zwei und max. vier Schülern/innen.
2. Wird ein Schülersprecherteam gewählt, sind alle Teammitglieder gleichberechtigt. Es kann eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in benannt werden.
3. Die Amtsperiode dauert zwei Jahren. Die Wahlen erfolgen vor den Osterferien in ungeraden Kalenderjahren.

§ 4 Wahlen

1. Wahlen erfolgen nach demokratischen Prinzipien (allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim).
1. Gewählt ist der/die Schüler/in, der/die sich um ein in den § 4.1 - § 4.4, § 5.1, § 5.2, § 6.2 oder § 6.3 beschriebenes Amt bewirbt und die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
2. Ein/e Schüler/in kann nur in ein Amt innerhalb der Schülervertretung innehaben.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Schülervertretung sind die Klassensprecher/innen und Stammkurssprecher/innen. Bei ihrer Abwesenheit nehmen die Stellvertretenden Klassen- bzw. Stammkurssprecher/innen das Stimmrecht wahr.
4. Bei Wahlen wird eine Wahlkommission gebildet. Sie besteht aus drei Schülervertretungsmitglieder/innen. Alle drei dürfen keine Wahlkandidat/innen sein. Sie werden aus den Reihen der Schülervertretung benannt und per Handzeichen gewählt.
5. Wiederwahl ist zulässig.

6. Eine Abwahl während der Amtsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülerversammlung zulässig.
7. Die Amtsperiode endet nach einem Schuljahr. Dies gilt für die Ämter nach § 4.2 - § 4.4, § 5.1, § 5.2, § 6.2 und § 6.3

§ 4.1 Wahl des Schülersprecher(s)/teams

1. Der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin oder das Schülersprecherteam werden von der Schülerversammlung gewählt. Es gelten die Regelungen des § 4.
2. Die Kandidaten und Kandidaten/innen werden aus den Reihen der Schüler/innen benannt oder schlagen sich selbst zusammen mit einer oder mehreren Partner/innen zur Wahl vor. Die Kandidaten sind gleichberechtigt.
3. Die Schüler/innen sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Motivation bekannt geben. Dies kann in Form eines Steckbriefes und/oder einer großen Präsentation geschehen.

§ 4.2 Wahl der Beauftragten der Finanzen

1. Die Beauftragten für Finanzen werden von der Schülerversammlung gewählt. Es gelten die Regelungen des § 4.
2. Die Kandidaten und Kandidaten/innen werden aus den Reihen der Schülerversammlung genannt.

§ 4.3 Wahl des Protokollführers/Schriftführers

1. Die Wahl der Protokollantin oder des Protokollanten erfolgt analog § 4.2.

§ 4.4 Wahl des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Wahl der Referentin oder des Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt analog § 4.2.

§ 4.5 Wahl der Kassenprüfer/innen

1. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen erfolgt analog § 4.2.

§ 5.1 Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz

1. In die Schulkonferenz werden 6 Mitglieder aus der Schülervertretung entsandt, darunter die Schülersprecher/innen bzw. das Schülersprecherteam und bis zu drei aus der Schülervertretung gewählten Vertretern/innen. Die Wahl der Vertreter/innen erfolgt analog nach § 4.2.
2. Per Handzeichen kann nur gewählt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 5.2 Wahlen der Vertreter für die Qualitätsanalyse

1. Die Wahl der Vertreter/innen für die Qualitätsanalyse erfolgt analog § 5.1

§ 6.1 Wahlen der SV-Lehrer

1. Die SV-Lehrerinnen und Lehrer werden von der Schülervertretung gewählt. Es gelten die Regelungen des § 4.
2. Alle Mitglieder der Schülervertretung können Kandidaten/innen vorschlagen.
3. Es muss im Vorfeld festgestellt werden, ob die möglichen Kandidaten/innen die Wahl annehmen würden.
4. Es muss eine SV- und Vertrauenslehrerin und ein SV- und Vertrauenslehrer gewählt werden.
5. Die Amtsperiode dauert 2 Jahre.

§ 6.2 Wahlen der Stammkursprecher

1. Zu Beginn des Schuljahres sind in jeder Stufe der Sekundarstufe II von den Stammkursen ein/e Stammkursprecher/in und ein/e Vertreter/in zu wählen. Es gelten die Regelungen des § 4. Abs. 1, 2 und 6.
2. Die Stammkurse werden durch die Schul-/Stufenleitung festgelegt.
3. Die Stammkursprecher/innen und ihre Vertreter/innen sind den Stufenkoordinator/innen bekannt zu geben.
4. Die Stammkursprecher/innen und ihre Vertreter/innen werden auf 2 Jahre in ihr Amt gewählt. Ausnahme bildet die EF, in welcher sich die Amtsdauer auf 1 Jahr beläuft.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der Schüler/innen des jeweiligen Stammkurses zulässig. Dabei kann die Schülervertretung eine beratende Funktion einnehmen.

§ 6.3 Wahlen der Klassensprecher

1. Zu Beginn des Schuljahres wird in den Jahrgangsstufen 5, 6 und 8 von jeder Klasse der Sekundarstufe I ein/e Klassensprecher/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Es gelten die Regelungen des § 4. Abs. 1, 2 und 6.
2. Die Klassengemeinschaft schlägt Kandidaten/innen aus dem Klassenverband vor.
3. Der/Die Klassensprecher/in und ihr Vertreter/in sind im Klassenbuch einzutragen.
4. Der/Die Klassensprecher/in und der/die Vertreter/in werden auf 2 Jahre in ihr Amt gewählt. Ausnahme bildet die 5. Klasse, in welcher sich die Amtsdauer auf 1 Jahr beläuft.
5. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der Schüler/innen der jeweiligen Klasse zulässig. Dabei kann die Schülerversretung eine beratende Funktion einnehmen.

§ 7 Abstimmungen

1. Abstimmungen, davon ausgenommen sind personenbezogene Wahlen, erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offene Wahl).
2. Die einfache Mehrheit reicht.
Stimmberechtigte Mitglieder sind die Klassensprecher/innen und Stammkursprecher/innen. Bei ihrer Abwesenheit nehmen die stellvertretenden Klassen- bzw. Stammkursprecher/innen das Stimmrecht wahr.
3. Stellt 1/5 der Stimmberechtigten den Antrag auf eine geheime Abstimmung, so muss diesem stattgegeben werden.
4. Bei einer geheimen Abstimmung wird eine Abstimmungskommission gebildet, die die Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Sie besteht aus drei Schülerversretungsmittglieder/innen, die aus den Reihen der Schülerversretung benannt und per Handzeichen gewählt werden.

§ 8 SV-Sitzung

1. Die Sitzungen der Schülerversretung sind nicht öffentlich. Auf Einladung der Schülerversretung oder der/des Schülersprecher/teams können weitere Personen an Sitzungen der Schülerversretung teilnehmen.
2. Schülerversretungssitzungen finden während der Schulzeit als Pflichtveranstaltung für Klassensprecher/innen und Stammkursprecher/innen statt. Bei ihrem Fehlen sind deren Stellvertreter/innen dazu verpflichtet, sie zu vertreten.
3. Zusätzlich können die Vertreter/innen der der Klassen-/Stammkursprecher/innen teilnehmen.
4. Die SV-Lehrerin oder der SV-Lehrer nehmen an den SV-Sitzungen teil. Die Schulleitung kann an SV-Sitzungen teilnehmen.
5. Die Sitzungen der Schülerversretung finden mindestens einmal im Monat oder bei Bedarf häufiger statt. Bei wichtigen Fällen kann eine Sitzung kurzfristig einberufen werden. Dafür müssen jedoch im Nachhinein die Gründe im Protokoll der Sitzung festgehalten werden.
6. Das Schülersprecherteam eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. In Absprache kann auch eine SV-Lehrerin oder ein SV-Lehrer die Leitung übernehmen.
7. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den/die Schülersprecher/in das Schülersprecherteam mittels Einladung,. Diese soll mit einer Frist von einer Woche bis

zur Sitzung erfolgen und enthält mindestens den Termin, den Ort und die Tagesordnung. Die Einladung erhalten alle Klassensprecher/innen, Stammkursprecher/innen, sowie deren Stellvertreter/innen sowie die SV-Lehrerin und der SV-Lehrer per E-Mail. Ein öffentlicher Aushang der Einladung erfolgt am schwarzen Brett im SV-Bereich. Das Lehrerkollegium soll über das Mitteilungsbuch informiert werden.

8. Nach Festlegung der Tagesordnung dürfen andere Themen nur beraten werden. Eine Abstimmung kann erst in der nächsten SV-Sitzung als ordentlicher Tagesordnungspunkt stattfinden.
9. Die erste Sitzung der Schülervertretung soll spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn zusammen treten, um die in § 4.2 bis § 4.4, § 5.1 und § 5.2 geregelten Wahlen durchzuführen.

§ 9 Abweichung und Auslegung dieser Satzung

1. Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können im einzelnen Fall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schülervertretungssitzung beschlossen werden.
2. Grundsätzlich ist der SV-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen und die Rechtsgrundlagen der katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen zu wahren und zu beachten.

Aufgaben der Ämter innerhalb der Schülerversretung

§ 10 Aufgaben des Schülersprecherteams

1. Die maximal vier gleichberechtigten Schülersprecher/innen sind die obersten Repräsentanten der Schülerschaft und ihrer Meinung.
2. Die Schülersprecher/innen, das Schülersprecherteam leitet die Schülerversretungssitzungen.
3. Sie sorgen in den Sitzungen dafür, dass die Satzung eingehalten und gewahrt wird. Gleichzeitig sorgen sie auch dafür, dass die Sitzung so verläuft, wie es im Schulgesetz vorgesehen ist.
4. Die Schülersprecher halten Kontakt zur Schulleitung und koordiniert ihre Themen und Projekte mit der Schulleitung und mit den SV-Lehrern/-Lehrerinnen. Dazu ist ein wöchentliches Treffen vorgesehen.
5. Die Schülersprecher/innen, oder das Schülersprecherteam sind verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie können Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
6. Die Schülersprecher sind Ansprechpartner der Schüler/innen bei schulischen Problemen, insbesondere bei Konflikten mit Lehrern/innen.
7. Die/Das Schülersprecher/team stehen den Schülern/innen nach Möglichkeit mindestens einmal in der Woche an einem veröffentlichten Termin für Fragen und für Gespräche zur Verfügung (SV-Sprechzeit).
8. Das Team kümmert sich um die SV-Post und den sonstigen hausinternen und -externen Schriftverkehr der Schülerversretung.
9. Die/Das Schülersprecher/team sollen sich um den Kontakt zu anderen Schulen bemühen, insbesondere zu Partnerschulen und Schulen im Essener Raum.
10. Die/Das Schülersprecher/team stellt gleichzeitig einen teil des Eilausschusses der Schülerversretung dar (§23). Dieser wird ihm geleitet.
11. Die/Das Schülersprecher/team ist Teil der Schulkonferenz (siehe § 5.1).
12. Die/Das Schülersprecher/team ist gegenüber allen Organen der Schülerversretung informations- rechenschaftspflichtig.
13. Die/Das Schülersprecher/team dürfen kein anderes Amt innerhalb der SV innehaben. Sollten sie eins innehaben, treten sie automatisch mit der Wahl zum Schülersprecher bzw. zur Schülersprecherin von dem bis dahin ausgeführten Amt zurück.

§ 11 Aufgaben und Fähigkeiten der Schülersprecher/innen während einer SV-Sitzungen

1. Die/Das Schülersprecher/innen/team sorgen für den reibungslosen Ablauf der Schülerversretungssitzung.
2. Die/Das Schülersprecher/innen/team kann mit begründeter Stellungnahme, während der SV-Sitzung, eine Sitzung kurzzeitig unterbrechen und anschließend wieder die unterbrochene Sitzung eröffnen. Dies ist aus verschiedensten Gründen zulässig.
3. Die/Das Schülersprecher/innen/team sorgen für den respektvollen, achtungsvollen und kollegialen Umgang in der SV und unter Mitgliedern der SV während der Schülerversretungssitzungen.

§ 12 Aufgaben des Protokollführers

1. Er oder Sie führt das Protokoll der Schülervertretungssitzungen.
2. Er oder Sie muss bei jeder dieser Sitzungen anwesend sein.
3. Die Protokolle werden handschriftlich auf dem Protokollbogen oder mit dem Laptop als WordDatei geführt.
4. Die Inhaltspunkte einer Schülervertretungssitzung sowie genaue Erörterungen zu diesen werden so festgehalten.
5. Diese werden nach den Sitzungen als PDF sowie als Email an die Schülervertretungsmitglieder von den SchülersprecherInnen veröffentlicht.
6. Er oder Sie ist gegenüber dem Schülersprecherteam informationspflichtig.

§ 13.1 Aufgaben der Beauftragen für Finanzen

1. Sie verwalten die Finanzen der Schülervertretung.
2. Sie müssen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) beachten. Die SV-Lehrer/in sollen die SV bei der Kassenführung unterstützen.
3. Sie müssen bei jeden Sitzungen der SV anwesend sein.
4. Die Beauftragen für Finanzen dürfen von sich aus kein Geld ausgeben. Die Finanzbeauftragten kontaktieren das Schülersprecherteam, welches als beratende Instanz in den Prozess involviert ist.
5. Jede Transaktion ist von mindestens zwei Mandatsträgern, die nach § 4.1 oder § 4.2 gewählt worden sind, gegenzuzeichnen.
6. Sie müssen auf der ersten Schülervertretungssitzung im neuen Schuljahr einen Rechenschaftsbericht über das letzte abgelaufene Schuljahr vorlegen. Darüber hinaus muss der anfängliche und jetzige Kontostand genannt werden.
7. Die Beauftragen sind gegenüber den Schülersprechern/innen/team informationspflichtig.

§ 13.2 Aufgaben der Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung wird jährlich von den Kassenprüfern/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten dem Schülervertretung Bericht. Sie beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung der Beauftragen für Finanzen

§ 14 Aufgaben des Beauftragen für Öffentlichkeitsarbeit

1. Er/ Sie ist für die Kommunikation zwischen Schülervertretung und den Schülern sowie zwischen Schülervertretung und der Öffentlichkeit (z.B. Elternschaft) verantwortlich.
2. Er/ Sie ist für die wahrheitsgemäße Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Veranstaltung, Aktionen und Beschlüssen der Schülervertretung zuständig.
3. Diese werden durch Pressemitteilungen im Newsletter oder auf der Homepage im SV-Blog von ihr veröffentlicht.
4. Des Weiteren legt er/ sie eine Presseakte mit allen Pressemitteilungen und Artikeln an, die fortlaufend für alle zukünftigen Öffentlichkeitsreferent/in zugänglich ist.
5. Er/ Sie ist gegenüber den Schülersprechern/innen/team informationspflichtig.

§ 15.1 Aufgaben der Vertreter für die Schulkonferenz

1. Die Vertreter/-innen vertreten die Schülerversretung in der Schulkonferenz. Sie müssen die Interessen der Schülerschaft, die Beschlüsse der Schülerversretung, ggf. des Eilausschusses, repräsentieren. Es ist oberstes Gebot das Wohl der Schülerschaft in der Schulkonferenz zu wahren, zu verteidigen und zu mehren.
2. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülerversretung Informationspflicht und sind gegenüber der Schülerversretung rechenschaftspflichtig.

§ 15.2 Aufgaben der Vertreter für die Qualitätsanalyse

1. Die Aufgaben der Vertreter für die Qualitätsanalyse erfolgen analog nach §16.1, Abs. 1 und 2

§ 16 Aufgaben der SV- und Vertrauenslehrer

1. Die SV-Lehrer/innen beraten und fördern die Schüler/innen in SV-Angelegenheiten.
2. Sie nehmen an der Schülerversretungssitzung beratend teil.
3. Sie unterstützen das Schülersprecherteam bei ihren Aufgaben und können in Absprache mit dem Schülersprecherteam an den Gesprächen mit der Schulleitung teilnehmen.
4. Sie setzen sich innerhalb des Lehrerkollegiums für die Interessen der Schülerschaft ein.
5. Sie sind bei Bedarf auch zuständig für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen.
6. Der/Die SV-/Vertrauenslehrer/in unterstützen die Schülerversretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 17 Aufgaben der Stammkurssprecher

1. Die Stammkurssprecher/innen müssen ihre Stufe über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülerversretungssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Stufe über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die Stammkurssprecher/innen müssen an der Schülerversretungssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Stufe vertreten, bei Verhinderung der Stammkurssprecher/in muss der/die Stellvertreter/in teilnehmen.
4. Die Stammkurssprecher/innen sollen, an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.
5. Sie vertreten die Stufe auch gegenüber Lehrer/innen und Stufenkoordinator/innen und in allen anderen den Stammkurs bzw. die Stufe betreffenden Angelegenheiten.

§ 18 Aufgaben der Klassensprecher

1. Die Klassensprecher/innen müssen ihre Klasse über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülerversretungssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Klasse über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.

3. Die Klassensprecher/innen müssen an der Schülerversammlung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Klassen vertreten, bei Verhinderung der Klassensprecher/in muss der/die Stellvertreter/in teilnehmen.
4. Die Klassensprecher/innen sollen an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.
5. Sie vertreten die Klasse auch gegenüber Lehrer/innen und Stufenkoordinator/innen und in allen anderen die Klasse betreffenden Angelegenheiten.

§ 19 Verhaltensregeln für die Mitglieder der Schülerversammlung

1. Jedes einzelne Mitglied der Schülerversammlung ist verpflichtet, die anderen Mitglieder respektvoll, achtungsvoll und kollegial zu behandeln. Dies soll den respektvollen Umgang untereinander gewährleisten.
2. Die SV-Sitzung soll einen Raum für unterschiedlichste Auffassungen und Meinungen sein. Diese sollen kontrovers und mit fachlicher Richtigkeit diskutiert und durchgeführt werden.

§ 20 Eilausschuss

1. Der Eilausschuss fasst im Eilverfahren Beschlüsse, wenn es vorher nicht möglich war eine Schülerversammlung einzuberufen.
2. Er konstituiert sich aus den/dem Schülersprechern/innen/team, den SV-Lehrer/innen, den Beauftragten für Finanzen, sowie den Vertretern/innen für die Schulkonferenz.
3. Er kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der/des Schülersprecher/innen/teams, einer/s SV- und Vertrauenslehrer/in, einem Beauftragten für Finanzen, sowie mindestens die Hälfte der Vertreter/innen für die Schulkonferenz anwesend sind.
4. Den Vorsitz führt der/die/das Schülersprecher/in/team.
5. Der Eilausschuss hat gegenüber der Schülerversammlung Informationspflicht.
6. Beschlüsse werden durch Abstimmung geregelt (§ 7 Abs.1 und 2).
7. Die Schülerversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse des Eilausschusses nachträglich zu diskutieren und dann entweder zu bestätigen oder ggf. zu widerrufen.

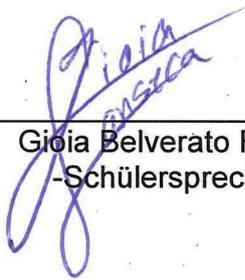
§ 21 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schülerversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Schülerversammlung des bischöflichen Mariengymnasiums Essen-Werden für Jugend und Mädchen in paralleler Monoedukation vom 14.06.2017 angenommen und durch das gewählte Schülersprecherteam sowie die SV- und Vertrauenslehrer unterzeichnet.
2. Diese Satzung tritt am 14.06.2017 in Kraft
3. Gemäß RdErl. des Kultusministeriums vom 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561; Stand 01.07.2013) "Die Mitwirkung der Schülerversammlung in der Schule (SV-Erlass)" bedarf es keiner Genehmigung der Schule oder des Schulträgers

Unterschriften des Schülersprecherteams und des SV-Lehrerteams



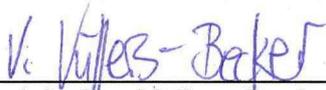
Gioia Berverato Fonseca
-Schülersprecherin-



Ole Düsterhöft
-Schülersprecher-



Lennard Kelbch
-Schülersprecher-



Virginia Ann Vüllers-Becker
-SV Lehrerin-



Dr. Dominique Arndt
-SV Lehrer-